Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) am 26.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Stunde	12 Euro
höchstens jedoch je Tag	90 Euro

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je 15 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 30 Minuten, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 400 Euro
b) zusätzlich Sitzungsgeld nach § 1.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105 Euro. Eine weitere Entschädigung wird nicht geleistet.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung von 40 Euro pro Fraktionsmitglied im Gemeinderat.

(4) Für eine länger andauernde und nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Buchstabe b) wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B; für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5
Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine Erstattung gemäß den Entschädigungssätzen nach § 1. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den

Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägerte Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

(3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet bis diese das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Juli 2001 und Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Juli 2013 außer Kraft.

Schutterwald, den 26.07.2023

Ralf Beathalter, Bürgermeister-Stellvertreter

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.